

Stadt Altentreptow

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 01/BV/587/2016 Datum: 19.10.2016 Verfasser: Ostwald, Monika Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana	
Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	08.12.2016	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	24.01.2017	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Der Entwurf der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow lag als Beschlussvorlage (Vorlage 01/BV/562/2016 am 19.07.2016 und Vorlage 01/BV/573/2016 am 11.10.2016) den Stadtvertretern vor.

Die Gebührensätze wurden nicht verändert (siehe beiliegende „alte“ Fassung!) Es gab lediglich Verschiebungen in der Reihenfolge der Aufzählung. Das Ewigkeitsgrab wird nicht mehr angeboten. Aus diesem Grunde wurden die Nummern 10 und 11 der alten Fassung gestrichen und die folgende Nummerierung rückt auf.

Alle Änderungen sind rot gekennzeichnet.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow.

Anlage/n:

- Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow vom 04.09.2013
- Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow (neu)

GEBÜHRENSATZUNG

für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow

PRÄAMBEL

§ 1

Allgemeines

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 hat die Stadtvertretersitzung am 4. September 2013 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige aufgeführte Leistungen der Verwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - . mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
2. Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Benutzung der Feierhallen mit Nebengebäuden | 138,00 € |
| 2. Überlassung einer Kinderwahlgrabstätte (15 Jahre) | 306,00 € |
| 3. Überlassung einer Wahlgrabstätte (30 Jahre) | 625,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre) | 391,00 € |
| 5. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (20 Jahre) | 573,00 € |
| 6. Überlassung eines Erdgemeinschaftsgrabes (30 Jahre) | 2.269,00 € |
| 7. Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes (20 Jahre) | 565,00 € |
| 8. Überlassung einer pflegevereinfachten Erdgrabstätte (30 Jahre) | 2.254,00 € |
| 9. Überlassung einer pflegevereinfachten Urnengrabstätte (20 Jahre) | 736,00 € |

10. Überlassung einer Ewigkeitswahlgrabstätte (99 Jahre)	1.959,00 €
11. Überlassung einer Ewigkeitsurnengrabstätte (99 Jahre)	1.761,00 €
12. Überlassung eines Stellplatzes in der Urnenkammer (20 Jahre)	582,00 €
13. Gebühren bei vorzeitiger Kündigung des Nutzungsrechts – laufender Aufwand pro Jahr	
. Einzelwahlgrabstätte	54,00 €
. Doppelwahlgrabstätte	109,00 €
. Kinderwahlgrabstätte	36,00 €
. Urnenwahlgrabstätte	36,00 €
14. Gebühren für das Einebnen einer Grabstelle – einmaliger Aufwand	
. Einzelgrabstätte	62,00 €
. Doppelgrabstätte	125,00 €
. Kinderwahlgrabstätte	31,00 €
. Urnenwahlgrabstätte	31,00 €
15. Einmalige Gebühr für die Genehmigung einer Grabeinfassung	15,00 €

§ 6

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 6. April 2004 sowie die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2007, die 2. Änderungssatzung vom 28.05.2009 und die 3. Änderungssatzung vom 26.05.2011 außer Kraft.

Altentreptow, 5. September 2013

Bartl
Bürgermeister



Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow

PRÄAMBEL

§ 1

Allgemeines

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011, in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005, hat die Stadtvertretersitzung am **24.01.2017** nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige aufgeführte Leistungen der Verwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - . mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
2. Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Benutzung der Feierhalle mit Nebengebäuden	138,00 €
2. Überlassung einer Kinderwahlgrabstätte (15 Jahre)	306,00 €
3. Überlassung einer Erd wahlgrabstätte (30 Jahre)	625,00 €
4. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	391,00 €
5. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (20 Jahre)	573,00 €
6. Überlassung eines Erdgemeinschaftsgrabes (30 Jahre)	2.269,00 €
7. Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes (20 Jahre)	565,00 €
8. Überlassung einer pflegevereinfachten Erdgrabstätte (30 Jahre)	2.254,00 €
9. Überlassung einer pflegevereinfachten Urnengrabstätte (20 Jahre)	736,00 €
10. Überlassung eines Stellplatzes in der Urnenkammer (20 Jahre)	582,00 €
11. Gebühren bei vorzeitiger Kündigung des Nutzungsrechts – laufender Aufwand pro Jahr	
. Einzelerd er wahlgrabstätte	54,00 €
. Doppelerd er wahlgrabstätte	109,00 €
. Kinderwahlgrabstätte	36,00 €
. Urnenwahlgrabstätte	36,00 €
12. Gebühren für das Einebnen einer Grabstelle – einmaliger Aufwand	
. Einzelerd er wahlgrabstätte	62,00 €
. Doppelerd er wahlgrabstätte	125,00 €
. Kinderwahlgrabstätte	31,00 €
. Urnenwahlgrabstätte	31,00 €
13. Einmalige Gebühr für die Genehmigung einer Grabeinfassung	15,00 €

§ 6

Zusätzliche Leistungen

1. Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
2. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung für die Restzeit bei Umbettungen und vorzeitiger Einebnung besteht nicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.09.2013 außer Kraft.

Altentreptow,

Bartl
Bürgermeister